



## Ausschreibung

### Anerkennungsprämie für den Kinofilmverleih

Referenzkriterien zur Unterstützung des Kino-NEUSTARTS unter Pandemiebedingungen

#### I. Präambel

Die Verleihwirtschaft erfüllt eine Schlüsselfunktion in der Kinofilmwirtschaft. Sie ist Bindeglied zwischen der Filmproduktion und den Abspielstätten (Kinos) und zentral für die Funktionsfähigkeit der Branche. Während der Corona-Pandemie hat sich dies besonders deutlich gezeigt. Die Kinos sind abhängig von attraktiven Filmstarts, um zumindest einen eingeschränkten Betrieb aufrecht erhalten zu können. Die Produktion von Kinofilmen ist im erheblichen Umfang von den sogenannten Minimumgarantien der Verleiher als wichtigen Finanzierungsbausteinen abhängig. Das wirtschaftliche Risiko des konkreten Filmstarts aber, insbesondere die Kosten der Filmherausbringung, trägt der Verleih. Unter den aktuellen Pandemiebedingungen ist die wirtschaftliche Herausbringung von Kinofilmen aber kaum möglich und mit einem deutlich erhöhten Verlustrisiko verbunden.

Insbesondere die föderal bedingte Zersplitterung der pandemiebedingten Gesundheitsauflagen sowie das Fehlen konkreter (und verbindlicher) bundesweiter Öffnungsperspektiven für die Kinos haben das Verleihgeschäft zusätzlich erheblich beeinträchtigt. Die Planung und Durchführung bundesweiter Filmstarts mit entsprechenden Werbekampagnen ist seit über einem Jahr so gut wie nicht möglich. Bereits zum zweiten Mal verlieren die Verleiher und die Kinos im Lockdown die umsatzstärksten Monate des Jahres. Ein gesamtwirtschaftliches Handeln, bei dem über das gesamte Jahr gerechnet z.B. schwächere Besucherzahlen durch an der Kinokasse stärkere Filme ausgeglichen werden, ist den Verleihern auch im Jahr 2021 nicht eröffnet. Bereits jetzt ist zudem ein erheblicher Rückstau an Filmen entstanden. Eine wirtschaftlich sinnvolle Auswertung der Filme wird immer schwieriger, das wirtschaftliche Risiko der Herausbringung eines Kinofilms hat sich entsprechend erhöht. Sobald ein – wenn auch eingeschränkter – Spielbetrieb wieder möglich ist, benötigen die Kinos zugleich zwingend neue Filmstarts, um ihre Defizite einzugrenzen. Es ist also für das Gesamtsystem der Kinofilmbranche essentiell, dass auch unter schwierigen Voraussetzungen weiterhin Filme gestartet werden.

Die erfolgten Verluste aufgrund fehlender oder nur sehr eingeschränkter Auswertung haben die wirtschaftlichen Kalkulationen der Verleiher aus der „Vor-Corona-Zeit“ zunichtegemacht und zudem dazu geführt, dass eine Planung neuer Produktionen bzw. die Akquise neuer Filme aufgrund fehlenden Kapitals nur noch sehr eingeschränkt erfolgen kann. Dies hat sowohl Auswirkung auf den vorgelagerten (Produktion) als auch nachgelagerten Markt (Kinos).



Durch die unter NEUSTART I aufgestockte Verleihförderung konnte das wirtschaftliche Risiko bei der Herausbringung eines konkreten Films bereits reduziert werden. Es wurde sowohl eine neue Förderlinie im Bereich der wirtschaftlichen Verleihförderung analog der auf Grundlage des Filmförderungsgesetzes (FFG) bestehenden Kriterien der Förderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA) geschaffen als auch das bestehende BKM-Verleihprogramm der kulturellen Filmförderung erhöht. Beide Verleihprogramme folgen einer projektbasierten Förderung, sind also ausschließlich in die Zukunft gerichtet. Nur für die Herausbringung eines konkreten Films können anteilig Verleihkosten durch die Förderung gedeckt werden. Auch haben beide Projektlinien gemein, dass aufgrund der Ausrichtung der Förderung der FFA nach dem FFG als auch der Zweckbestimmung des bestehenden Haushaltstitels der BKM nur der Verleih deutscher Produktionen gefördert werden kann. Das Aufsetzen auf eine bestehende Förderstruktur war in der ersten Phase der Pandemie im Frühjahr/Sommer 2020 sinnvoll, da ein schnelles Hilfsprogramm erforderlich war und zudem zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar war, dass die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens einen zweiten Lockdown erfordern würde. Es zeigte sich allerdings, dass die Konzeption dieser ersten Förderlinien der vielschichtigen Verleihwirtschaft nicht umfassend gerecht wurde. So konnten z.B. Verleihunternehmen keine Unterstützung erhalten, die in der Phase der Herausbringung eines ausländischen Films standen, und dies unabhängig davon, ob sie unmittelbar zuvor gerade einen deutschen Film unter erheblichen wirtschaftlichen Risiko herausgebracht hatten. Auch zeigte sich, dass vor allem für unabhängige Verleiher eine rein projektbezogene Förderung keine ausreichend wirksame Unterstützung darstellte, da die Mittel nicht ausreichend flexibel einsetzbar waren.

Schließlich konnten die Verleihunternehmen auch an übergeordneten Corona-Hilfen des Bundeswirtschaftsministeriums nur eingeschränkt partizipieren. Aufgrund der Einordnung als nur mittelbar vom Lockdown betroffene Unternehmen musste für die sog. November- und Dezemberhilfe der Nachweis geführt werden, dass zurückliegend mindestens 80% des Umsatzes mit der Kinoauswertung erfolgte. Die Funktionalität des Verleihgeschäfts in einem normalen Geschäftsjahr zugrunde gelegt, ist dieser Ansatz auch richtig. Denn das Geschäftsmodell des Filmverleihs basiert zwar in erster Linie auf der Kinoauswertung eines Films, umfasst aber regelmäßig auch nachgelagerte Auswertungsformen (VOD, SVOD, Home Entertainment, TV-Rechte). Die Erlöse dieser Auswertungsformen machen im Regelfall mehr als 20% des Umsatzes aus. Unter Corona-Bedingungen gilt dies aber nicht im gleichen Maße, denn eine erfolgreiche Auswertung auf den nachgelagerten Stufen setzt in der Regel eine erfolgreiche Kinoauswertung voraus.

Die übrigen Corona-Hilfen der Bundesregierung (z.B. Kurzarbeitergeld und insbesondere die Überbrückungshilfe) konnten die Defizite im laufenden Betrieb durch eine anteilige Deckung der Fixkosten reduzieren. Diese Hilfen reduzierten aber nicht die wirtschaftlichen Schäden, die z.B. durch Filmstarts entstanden sind, die nach nur sehr kurzer Laufzeit



durch einen regionalen oder bundesweiten Lockdown wieder beendet wurden – lange bevor die Investitionen wieder eingespielt waren. Auch helfen diese Maßnahmen nicht, um bereits in der aktuellen Phase ein wirtschaftliches Planen und Vorbereiten auf den NEU-START der Kinofilmwirtschaft im Jahr 2021 zu ermöglichen. Ein solches vorzeitiges und planvolles Handeln der Verleiher ist jedoch unerlässlich, um rechtzeitig und in wirtschaftlich tragfähiger Weise nach dem Ende des Lockdowns bundesweit Kinofilme erfolgreich in den Kinos zu platzieren und hierdurch mittelbar auch die pandemiebedingt massiv angeschlagene Kinowirtschaft zu stützen. Insbesondere steht auch kein Mechanismus zur Verfügung, der ähnlich dem sogenannten Ausfallfonds für die Produktionswirtschaft das Investitionsrisiko unter Corona-Bedingungen versicherungsgleich auffängt.

**Dies vorangestellt ist es das Ziel der „Anerkennungsprämie für den Kinofilmverleih“, das Engagement der Verleihwirtschaft unter schwierigen Corona-Bedingungen zu würdigen, einen unterstützenden Beitrag für einen echten Neustart der Kinofilmwirtschaft und des Erhalts der Kinos als Kulturorte zu leisten und dazu beizutragen, dass die vielfältige deutsche Verleihwirtschaft und hierbei insbesondere auch die unabhängigen Verleihunternehmen erhalten bleiben.**

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem auf der Grundlage eines referenzbasierten Punktesystems die Leistungen der Verleihunternehmen in den zurückliegenden drei Jahren – inklusive des Corona-Jahres 2020 – bewertet und mit einer Prämie gewürdigt werden. Das Punktesystem berücksichtigt hierbei im Sinne eines Automatismus sowohl den wirtschaftlichen Erfolg (erzielte Zuschauerzahlen) als auch den kulturellen Beitrag des Verleihunternehmens.

Die ausgezahlte Prämie ist verpflichtend bis Ende 2022 in den Verleihbetrieb zu reinvestieren, ohne aber hierbei – getreu dem Honorierungsgedanken – an ein konkretes Projekt gebunden zu sein. Sie kann daher genutzt werden, um wirtschaftliche Risiken aufzufangen. Der Prämie kommt damit auch eine gewisse Sicherung eines Ausfallrisikos zu. Im Ganzen soll so die Wiederaufnahme des Verleihgeschäfts auch unter den pandemiebedingt schwierigen Bedingungen ermöglicht werden. Die Filmwirtschaft mit ihren komplexen gegenseitigen Abhängigkeiten der jeweiligen Teilbranchen voneinander erhält so einen notwendigen zusätzlichen Impuls. Es wird anerkannt, dass das Verleihgeschäft in seiner Funktion zentral für den NEU-START der gesamten Filmindustrie ist.

## II. Kriterien für die Vergabe der Anerkennungsprämie

### **1. Teilnahmevoraussetzung**

Die Prämie kann nur an auf dem deutschen Kinomarkt regelmäßig und bundesweit tätige gewerblichen Verleihunternehmen vergeben werden. Teilnahmeberechtigt sind daher grundsätzlich die auf der Verleiherliste des Deutschen Filmförderfonds (DFFF) aktuell geführten Verleihunternehmen.

Von der Teilnahme ausgeschlossen ist ein Verleihunternehmen, wenn über das betriebliche Vermögen oder das private Vermögen der Inhaberin oder des Inhabers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Ebenfalls von der Teilnahme ausgeschlossen sind Verleihunternehmen, deren Finanzierung überwiegend aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

### **2. Ausgestaltung des Prämiensystems; Art und Höhe der Anerkennungsprämien**

Mit der Anerkennungsprämie der BKM für deutsche Verleihunternehmen werden Verleiher prämiert, die sich in den Jahren 2018 bis 2020 durch besondere oder herausragende Leistungen bei der Herausbringung insbesondere deutscher und europäischer Filme ausgezeichnet haben.

#### **2.1 Prämien und Prämienhöhe**

Es werden zwei Arten von Anerkennungsprämien vergeben:

- Anerkennungsprämie für besondere Leistungen
- Anerkennungsprämie für herausragende Leistungen

Die Höhe der Anerkennungsprämie für besondere Leistungen beträgt stets 50.000 Euro je Verleihunternehmen.

Für herausragende Leistungen können Anerkennungsprämien in Höhe von 80.000 Euro bis zu 300.000 Euro je Verleihunternehmen vergeben werden.

#### **2.2. Verleiherpreis der BKM**

Da der Verleiherpreis der BKM im Jahr 2021 aufgrund der pandemiebedingten Kinoschließungen und damit einhergehender Einschränkungen für die Verleiher im Jahr 2021 ausgesetzt wird, erhalten die Preisträger der Jahre 2018-2020 zusätzlich 25.000 Euro für ihre



herausragende kulturelle Verleihfähigkeit. Die Anerkennungsprämie für besondere Leistungen oder die Anerkennungsprämie für herausragende Leistungen erhöht sich in diesem Fall also jeweils um 25.000 Euro.

### 2.3 Auszeichnungswürdigkeit; Punktesystem

Ob und in welcher Höhe ein Verleihunternehmen auszeichnungswürdig ist, bestimmt sich auf Basis objektiver Kriterien, die den von den teilnahmeberechtigten Verleihern jeweils erzielten kulturellen und wirtschaftlichen Erfolg sowie ihr Engagement auch während der Covid19-Pandemie abbilden. Maßgeblicher Betrachtungszeitraum sind die Jahre 2018 bis 2020.

Es wird nachstehendes Punktesystem mit den darin genannten Kategorien von Kriterien zugrunde gelegt. Es können halbe und ganze Punkte gesammelt werden (z.B. 2,5 Punkte bei 250.000 Besuchern).

Kategorien von Kriterien (Zeitraum: 2018 bis 2020)	Punkte
Ø Anzahl Filmstarts <sup>1</sup> pro Jahr	1 Punkt je Filmstart, maximal 4 Punkte
Ø Anzahl deutscher Filmstarts <sup>1</sup> inkl. Ko-Produktionen pro Jahr	1 Punkt je Filmstart, maximal 3 Punkte
Ø Anteil deutscher und europäischer <sup>2</sup> Filme	2 Punkte für Verleiher, die mindestens 80% deutsche (Ko-)Produktionen und europäische <sup>2</sup> Filme im Programm haben
Ø Besucher pro Jahr	1 Punkt je durchschnittlich 100.000 Besucher, maximal 5 Punkte; ab 100.000 Besuchern wird auf halbe bzw. ganze Punkte auf- bzw. abgerundet
Ø Besucher deutscher Filme inkl. Ko-Produktionen pro Jahr	1 Punkt je durchschnittlich 100.000 Besucher, maximal 3 Punkte; ab 100.000 Besuchern wird auf halbe bzw. ganze Punkte auf- bzw. abgerundet
Filmstarts <sup>1</sup> Corona	1 Punkt je Filmstart nach dem 1. Lockdown (ab Mai/Juni 2020), maximal 3 Punkte
Anzahl Besucher Corona	1 Punkt je 100.000 Besucher für Filmstarts nach dem 1. Lockdown (ab Mai/Juni 2020), maximal 3 Punkte; ab 100.000 Besuchern wird auf halbe bzw. ganze Punkte auf- bzw. abgerundet

<sup>1</sup> Reguläre Erstaufführung gem. § 40 Abs. 7 FFG

<sup>2</sup> Bezieht sich auf Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union



## 2.4 Voraussetzungen der Anerkennungsprämie für besondere Leistungen

Die Anerkennungsprämie für besondere Leistungen wird an teilnahmeberechtigte Verleihunternehmen vergeben, die im Punktesystem nach Ziffer II.2.3 insgesamt mindestens drei Punkte in zwei verschiedenen Kategorien von Kriterien erzielt haben.

## 2.5. Voraussetzungen der Anerkennungsprämie für herausragende Leistungen

Die Anerkennungsprämie für herausragende Leistungen wird an teilnahmeberechtigte Verleihunternehmen vergeben, die im Punktesystem nach Ziffer II.2.3 insgesamt drei Punkte und mehr in mindestens zwei verschiedenen Kategorien von Kriterien erzielt und im Zeitraum 2018-2020 durchschnittlich mindestens 100.000 Besucher pro Jahr erzielt haben. Die Besucherzahlen beziehen sich dabei auf die in diesem Zeitraum gestarteten Filme.

Für diese Verleihunternehmen gilt, dass jeder Punkt, den sie auf Basis des o.g. Punktesystems sammeln, einen Gegenwert von 10.000 Euro hat, der den Sockelbetrag in Höhe von 50.000 Euro bis zur maximalen Prämienhöhe von 300.000 Euro entsprechend erhöht.

Beispiele:

- Werden drei Punkte gesammelt, beträgt die Anerkennungsprämie 80.000 Euro.
- Bei acht Punkten beträgt die Anerkennungsprämie 130.000 Euro.
- Bei 23 Punkten beträgt die Anerkennungsprämie 280.000 Euro.
- Bei 12,5 Punkten beträgt die Anerkennungsprämie 175.000 Euro.

Durch diese erhöhten Anforderungen wird gewährleistet, dass die Anerkennungsprämie für herausragende Leistungen nur solchen Unternehmen zu Gute kommen, die in besonders hohem Maße für den deutschlandweiten Kinomarkt relevant sind und daher auch beim NEUSTART der Kinos einen maßgeblichen Beitrag leisten können, dadurch zugleich aber auch erhöhten Investitionsrisiken und Kostenbelastungen ausgesetzt sind.

## III. Verwendung der Prämie

Die ausgezahlte Prämie ist jeweils verpflichtend bis Ende 2022 in den Verleihbetrieb zu reinvestieren, ohne aber hierbei an ein konkretes Projekt gebunden zu sein. Die Prämie kann z.B. auch genutzt werden, um auf dem internationalen Markt Lizenzen für neue Filme zu erwerben, was aufgrund der erheblichen Corona-bedingten Reduktion der Eigenkapitaldecke gerade den kleineren Verleihunternehmen nicht mehr im normalen Umfang möglich ist.



Mit der Auszahlung der jeweiligen Prämie verpflichten sich die Verleihunternehmen, die Mittel zweckentsprechend einzusetzen und der BKM jährlich über die Verwendung der Prämie zu berichten.

#### **IV. Verfahren**

##### **1. Auswahlverfahren / Bewerbung**

Das Auswahlverfahren wird durch die BKM festgelegt.

Über die Auszeichnung mit einer Anerkennungsprämie entscheidet die BKM auf Grundlage der durch die Filmförderungsanstalt (FFA) erhobenen Daten zu den Verleihunternehmen im Zeitraum 2018-2020. Diese basieren auf den Meldungen der Verleihunternehmen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszeichnung mit einer Anerkennungsprämie für den Kinofilmverleih.

Sämtliche Auszeichnungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Verleihunternehmen, die die Teilnahmevoraussetzung nach Ziffer II.1 erfüllen, erhalten von der BKM ein Schreiben über die jeweils beabsichtigte Gewährung einer Anerkennungsprämie sowie die erforderlichen Teilnahmeunterlagen (insbesondere Formulare für eine Selbstverpflichtung zur zweckgemäßen Verwendung sowie weitere Informationen zum Verfahren). Die vollständigen Teilnahmeunterlagen müssen bis spätestens 15.06.2021 bei der BKM vorliegen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der fristgerechte Eingang bei der BKM.

Die Teilnahme am Verfahren setzt u.a. die Abgabe einer eigenhändig unterzeichneten und unwiderruflichen Selbstverpflichtungserklärung voraus, mit der die teilnahmeberechtigten Verleihunternehmen rechtskräftig zusichern, die ihnen zuerkannte Prämie ausschließlich für die unter Ziffer III. genannten Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung zu privaten oder sonstigen Zwecken ist nicht zulässig. Das Formular für diese Selbstverpflichtungserklärung ist Teil der zur Verfügung gestellten Teilnahmeunterlagen.

Unvollständige Bewerbungen bleiben bei der Auswahlentscheidung unberücksichtigt.

##### **2. Auszahlung**

Die Auszahlung der Prämien obliegt der BKM. Sie erfolgt auf das Geschäftskonto des ausgezeichneten Verleihunternehmens.

Die Prämien sind zweckentsprechend für den Verleihbetrieb zu verwenden (siehe unter Ziffer III.). Sie sind durch die Empfänger und Empfängerinnen in eigener Verantwortung zu versteuern.



Zu Unrecht erhaltene Prämien können von der BKM zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere für Prämien, die aufgrund unzutreffender Angaben im Auswahlverfahren oder wegen der Nichtbeachtung der geltenden Teilnahmebedingungen ausgereicht wurden. Im Fall der Rückforderung ist der zu erstattende Betrag grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Bei den im Rahmen der Anerkennungsprämie für den Kinofilmverleih ausgereichten Prämien handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und der §§ 1 ff. Subventionsgesetz (SubvG). Nach dem Subventionsgesetz (SubvG) ist die BKM verpflichtet, bei dem Verdacht, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin über subventionserhebliche Tatsachen, die für sie oder ihn oder einen anderen vorteilhaft sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten. Teil der verpflichtend einzureichenden Bewerbungsunterlagen ist eine von jedem teilnahmeberechtigten Verleihunternehmen rechtskräftig und eigenhändig unterzeichnete Erklärung, in welcher die relevanten subventionserheblichen Tatsachen aufgeführt sind.

### **3. Berichtspflicht**

Die mit einer Anerkennungsprämie für den Kinofilmverleih ausgezeichneten Verleihunternehmen sind verpflichtet, der BKM spätestens zum 15.02.2023 einen Bericht über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Ein entsprechendes Formular und weitere Hinweise sind in den Teilnahmeunterlagen enthalten.

### **V. Schlussbestimmungen**

In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Teilnahmebedingungen entscheidet die BKM.

Diese Teilnahmebedingungen treten am 29. April 2021 in Kraft.

Berlin, den 29.04.2021

Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Im Auftrag  
gez. MinDirig Dr. Jan Ole Püschel